

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON WOCHENMARKTGEBÜHREN FÜR DIE STADT KÖTHEN (ANHALT)

vom 03.11.2017 (AmtsBl. 11/2017) geändert durch

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung		
	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
1.	1. Änderungssatzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren für die Stadt Köthen (Anhalt)		
	19.09.2023	10/2023	01.11.2023

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren für die Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenpflicht	§ 6	Auskunftspflicht
§ 2	Gebühren	§ 7	Billigkeitsmaßnahmen
§ 3	Auslagen	§ 8	Sprachliche Gleichstellung
§ 4	Kostenschuldner	§ 9	Inkrafttreten
§ 5	Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld		

§ 1 Gebührenpflicht

(1) ¹Für die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt der Stadt Köthen (Anhalt) und ihre Versorgung mit Energie sowie der Ver- und Entsorgung von Wasser und Abwasser werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben. ²Von einer Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren

(1) ¹Die Standplatzgebühren betragen:

1. ¹für nichtgewerblich betriebene Verkaufseinrichtungen mit einer Verkaufsfront von nicht mehr als 2 m Länge 0,39 Euro je Quadratmeter genutzter Verkaufsfläche und Tag (ermäßigter Gebührensatz),
2. ²im Übrigen 0,46 Euro je Quadratmeter genutzter Verkaufsfläche und Tag (voller Gebührensatz).

^{2,3}Die Verkaufsfläche umfasst die gesamte Länge und Tiefe des zugewiesenen Standplatzes.

³Die Berechnung der Gebühr erfolgt zentimetergenau.

(2) ¹Die Gebühr für Wasser beträgt pro Tag und Verkaufseinrichtung pauschal 0,19 Euro.

²Die Gebühr für Abwasser beträgt pro Tag und Verkaufseinrichtung pauschal 0,22 Euro.

(3) ¹Die Energiegebühr wird anhand von Stromverbrauchsklassen pauschal erhoben. ²Die Gebühr beträgt:

1. bei einem Energieverbrauch bis zu 2 kWh pro Tag und Verkaufseinrichtung 0,34 Euro pro Tag (Stromverbrauchsklasse 1),
2. bei einem Energieverbrauch von mehr als 2 kWh bis zu 6 kWh pro Tag und Verkaufseinrichtung 1,00 Euro pro Tag (Stromverbrauchsklasse 2),
3. bei einem Energieverbrauch von mehr als 6 kWh bis zu 12 kWh pro Tag und Verkaufseinrichtung 2,58 Euro pro Tag (Stromverbrauchsklasse 3),
4. bei einem Energieverbrauch von mehr als 12 kWh bis zu 18 kWh pro Tag und Verkaufseinrichtung 3,90 Euro pro Tag (Stromverbrauchsklasse 4),
5. bei einem Energieverbrauch von mehr als 18 kWh bis zu 24 kWh pro Tag und Verkaufseinrichtung 5,44 Euro pro Tag (Stromverbrauchsklasse 5),
6. bei einem Energieverbrauch von mehr als 24 kWh pro Tag und Verkaufseinrichtung 8,59 Euro pro Tag (Stromverbrauchsklasse 6).

¹geändert durch 1. Änderungssatzung

²geändert durch 1. Änderungssatzung

³geändert durch 1. Änderungssatzung

(4) Die Zuteilung der Stromverbrauchsklasse erfolgt durch die Marktaufsicht entsprechend des Energiebedarfs der Verkaufseinrichtung.

(5) ¹Hat ein Abnehmer einen Zwischenzähler auf eigene Kosten installiert, so kann eine tatsächliche Verbrauchsabrechnung mittels Zählerablesung erfolgen. ²Die Höhe des Entgeltes richtet sich dann nach den jeweils gültigen Tarifen des Energieversorgers.

(6) Neben den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Auslagen

¹Werden im Zusammenhang mit der Benutzung eines zugeteilten Standplatzes Auslagen durch die Stadt Köthen (Anhalt) notwendig, die nicht bereits mit einer Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten. ²Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

§ 4 Kostenschuldner

(1) ¹Gebühren- und Auslagenschuldner (Kostenschuldner) ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. ²Nutzt tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

¹Die Standplatzgebühr entsteht und wird fällig mit der Zuteilung des Standplatzes, soweit nicht durch Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird. ²Alle weiteren Gebühren entstehen und werden fällig mit Inanspruchnahme des Strom- bzw. Wasseranschlusses, soweit nicht durch Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Auskunftspflicht

(1) Die Kostenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren und Auslagen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer entgegen Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren oder Auslagen erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt. ²Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

¹Kosten können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- oder Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren für die Stadt Köthen (Anhalt) vom 01.12.2017 außer Kraft.